4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Oberschwarzach (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberschwarzach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Oberschwarzach vom 19.07.2010 (Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 27.07.2010, Nr. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.2015 (Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 17.11.2015, Nr. 11), wird wie folgt geändert:

1.§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q^3)

bis 4m^3	122,00 €/Jahr
bis 10 m^3	177,00 €/Jahr
bis 16 m^3	232,00 €/Jahr.“

2.§ 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 3,47 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Oberschwarzach, 04.12.2025
Markt Oberschwarzach

gez.

Schötz,
Erster Bürgermeister

Vermerk
Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 31.12.2025, Nr. 12, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gerolzhofen, 13.01.2026
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang